

Indem ich also dieses schmerzlich bereue, bekenne ich zu glauben, daß die heilige, katholische, apostolische Römische Kirche die einzige und wahre Kirche ist, welche *Jesus Christus* auf dieser Erde gestiftet hat, und unterwerfe mich ihr vom ganzen Herzen. Ich glaube alle Artikel, die sie mir zu glauben vorstellt, und verwirre und verdamme Alles, was sie verwirft und verdammt, und bin bereit, Alles das zu beobachten, was sie mir befiehlt. Insbesondere bekenne ich zu glauben :

Einen einzigen Gott in drei unterschiedenen, aber sich gleichen Personen, nämlich den Vater, den Sohn und den heiligen Geist.

Die katholische Lehre von der Menschwerdung, dem Leiden, dem Tode und der Auferstehung unsers Herrn *Jesus Christus* und die hypostatische Vereinigung seiner beiden NATUREN, der göttlichen und der menschlichen, die göttliche Muttershaft zugleich mit der unversehrten Jungfräulichkeit der heiligsten Maria.

Die wahre, wirkliche und wesentliche Gegenwart des Leibes zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn *Jesus Christus* im h. Sacramente des Altars.

Die sieben heiligen Sacramente, die *Jesus Christus* zum Heile des menschlichen Geschlechtes eingesetzt hat, nämlich die Taufe, die Firmung, das Sacrament des Altars, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe.

Das Fegefeuer, die Auferstehung der Todten, das ewige Leben.

Den Primat nicht blos der Ehre, sondern auch der Jurisdiction des Römischen Papstes, des Nachfolgers des h. Petrus des Fürsten der Apostel und Stathalters *Jesus Christi*.

Die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder.

Das Ansehen der apostolischen und kirchlichen Neberleserungen und der h. Schriften, die man nicht anders anslegen und verstehen darf, als wie sie unsere heilige Mutter, die katholische Kirche auslegt.

Und alles Uebrige, was von den heiligen Canonen und den allgemeinen Concilien, namentlich vom heil. Concilium von Trient, erklärt und bestimmt wurde.

Mit aufrichtigem Herzen und Willen verabschene ich und schwöre ich ab allem Irrihum, Häresie und Secte, welche der genannten heiligen, katholischen und apostolischen Römischen Kirche widerspricht.

So wahr mir Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien, die ich mit eigenen Händen berühre.

Ich Obengenannter

habe gegenwärtigen Act meiner aufrichtigen Bekehrung und meiner Rückkehr in die heilige Kirche eigenhändig unter , nachdem ich ihn Wort für Wort gelesen hatte. Rom . . .

Rom.

P. Michael Harringer,

Consultor der hl. Congregationen der Ablässe und des Index.

X. (Kirchliches Bücherverbot.) Liberalis, ein gebildeter Laie und gläubiger Katholik, aber mitunter allzu freien und gewagten Ansichten huldigend, liest mit besonderer Vorliebe theologische Werke polemischen Inhalts, und will sich in seiner Lectüre durch das kirchliche Bücherverbot nicht beschränken lassen. Besonders sind folgende Fälle hervorzuheben, in denen er sich gegen jenes Verbot verfehlt:

1) Bisweilen liest er ein Buch im positiven Zweifel, ob dasselbe durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten sei oder nicht, ohne sich irgendwie zu bemühen, um den wahren Sachverhalt zu ermitteln.

2) Andere Male liest er die Werke Luthers oder protestantische Controversschriften, ohne sich irgend einen Scrupel zu machen, indem er behauptet, die alten Gesetze des Index seien in Deutschland und Oesterreich durch eine gegentheilige Gewohnheit außer Geltung gekommen und die Const. „Apost. Sedis“ vom 12. October 1869 sei in seiner Diöcese noch nicht promulgirt, folglich auch nicht verpflichtend.

3) Ueberdies ist Liberalis Abonnent eines Tagblattes, das von dem Diöcesan-Bischof unter einer schweren Sünde zu halten und zu lesen verboten ist, da selbes consequent kirchenfeindliche Tendenzen verfolgt; allein Liberalis meint, ihn treffe das bischöfliche Verbot nicht, da ja die Lectüre jenes Blattes ihm nicht schädlich oder gefährlich sei; ein Gesetz aber, das zwecklos sei, höre auf zu verpflichten.

Was ist nun zu dieser Praxis des Liberalis zu bemerken?

Betrachten wir die einzelnen Fälle.

Ad 1) Hat sich Liberalis in diesem Falle die nach der Const. „Apost. Sedis“ dem Papste auf besondere Weise reservirte Censur zugezogen, wenn es sich herausstellt, daß jene Bücher wirklich namentlich verboten waren? Diese Frage muß verneint werden, da nur die „scienter“ legentes der betreffenden Censur verfallen; so lange aber ein Zweifel vorhanden ist, kann von einer eigentlichen „scientia“ keine Rede sein. Es entschuldigt daher von dieser Censur auch die „ignorantia crassa“, ja nach einer probablen Meinung selbst die „ignorantia affectata“ (Vgl. Liguori, Theol. moral. I. VII. n. 47. 48. 296.). Hingegen kann Liberalis nicht von schwerer Sünde entschuldigt werden, falls er aus grober Nachlässigkeit oder gar absichtlich es unterlassen hätte, sich um den wahren Sachverhalt zu erkundigen; denn in diesem Falle wäre seine Unkenntniß schwer schuldbar.

Ad 2) Auch im zweiten Falle hat sich Liberalis die päpstliche Censur nicht zugezogen, da jene Ueberzeugung, daß die Const. „Apost. Sedis“ erst nach der Promulgation durch den Diöcesan-Bischof in der betreffenden Diöcese gesetzliche Kraft erlange, einer Unkenntniß der Censur gleichkommt, die das Eintreten derselben verhindert, selbst wenn jene falsche Ueberzeugung, resp. Unkenntniß leicht überwindlich und schwer sündhaft sein sollte. Jedenfalls aber hat sich Liberalis gegen das kirchliche Bücher verbot schwer veründigt; denn seine Behauptung, daß die Gesetze des Index in Deutschland und Oesterreich ihre verpflichtende Kraft verloren, ist unhaltbar und unbegründet (Vgl. Müller Theol. mor., I. Auflage, I. II. § 41.).

Ad 3) In diesem Falle fragt es sich vor Allem, ob der Bischof die Lectüre eines politischen Blattes seinen Diöcesanen unter einer

Tod sünd e verbieten könne? Diese Frage ist zu bejahen, wenn zwei Bedingungen vorhanden sind: nämlich 1) wenn der Bischof diesbezüglich legislative Gewalt besitzt, und 2) wenn das betreffende Blatt wirklich gefährliche Irrthümer in Sachen des Glaubens und der guten Sitte verbreitet. Was die erste Bedingung betrifft, so ist zu bemerken, daß den Bischöfen jene Gewalt nicht bloß kraft ihres Amtes zusteht, sondern auch durch eigene Entscheidungen des päpstlichen Stuhles und der römischen Congregation zuerkannt worden ist. Eine derartige Entscheidung, welche bei Müller, I. c. und bei anderen Auctoren angeführt ist, hat die Congr. Inquis. schon im Jahre 1832 an die Schweizer Bischöfe erlassen. Da in unserem Falle auch die zweite Bedingung eintrifft, so ist kein Zweifel, daß sich Liberalis durch Lesung jenes Blattes einer schweren Sünde schuldig macht; und der Vorwand, daß die bischöfliche Verordnung für ihn zwecklos sei, kann ihn von der Verpflichtung des Gehorsams nicht entbinden, da diese Verpflichtung nur dann aufhört, wenn ein Gesetz für die ganze Communität zwecklos geworden (Müller I. c. I. I. § 71.). Wenn aber Liberalis nur hie und da eine Notiz in jenem verbotenen Blatte lesen würde, so würde er sich dadurch noch keiner schweren Sünde schuldig machen.

Trient.

Prof. Dr. Joz. Niglutsch.

XI. (Ein Fall betreffend die divinatio, in specie Physiognomie und Traumdeuterei.) Titius, ein reicher Familienvater, pflegte sich, so oft er einen Dienstboten einstellte, nicht bei dessen früheren Dienstgeber zu erkundigen über seine Eigenschaften, sondern vielmehr ihn nach den Gesichtszügen, nach der Körper- und vorzüglich nach der Kopfform zu beurtheilen, weil er fest glaubte, daß sich nach der Theorie der Phrenologen die sittliche Beschaffenheit erkennen lasse. Durch ein Unglück gerath er in Armut. Um wieder zu seiner früheren Wohlhabenheit zu kommen, fängt er an, wöchentlich eine beträchtliche Summe in die Lotterie zu setzen und verlegt sich, um die Nummern zu errathen, auf Traumdeuterei unter Beiziehung von Wahrsagern. Endlich auf die Unerlaubtheit seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht, frägt er den Beichtvater um Rath, welcher sich folgende Fragen stellt: 1. Was ist divinatio? 2. Kann der sittliche Charakter aus der Form des Gesichts und der Glieder erkauft werden? 3. Darf man aus Träumen auf die Zukunft schließen? 4. Kann Titius in allen Stücken als schuldlos erklärt werden?

1. Die divinatio besteht darin, daß man mit Hilfe des expresse oder tacite angerufenen Teufels unbekannte Dinge kennen lernen will. So lange also menschliche Wissenschaft, scharfe Beobachtung der Natur &c. aus vorhandenen Ursachen auf die Zukunft